

**Bebauungsplan Nr. 269  
– MARIENHOSPITAL –  
Stadtbezirk Herne-Mitte**

**Abwägungsvorschlag**

der Verwaltung zu den im Rahmen der Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Beteiligungen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

**I. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

**Im Rahmen der Sitzung der Bezirksvertretung Herne-Mitte am 17. Juni 2021 sowie im Zeitraum vom 18. Juni 2021 bis zum 02. Juli 2021 wurde der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es wurden folgende Eingaben gemacht:**

<p><b>1. Im Rahmen der Sitzung der Bezirksvertretung Herne-Mitte am 17. Juni 2021 wurden die folgenden Eingaben erörtert:</b></p> <p>Anmerkungen: Die Namen der FragestellerInnen / der EinwenderInnen sind der Verwaltung bekannt, werden jedoch aus Gründen des Datenschutzes hier nicht angeführt.</p>	<p><b>1. Die angeführten Stellungnahmen, Fragestellungen und Einwendungen werden zur Kenntnis genommen und teilweise wird ihnen gefolgt. Sie werden wie folgt beantwortet:</b></p>
<p><b>1.1</b> Es wird gefragt, ob die gekündigten Mitarbeiterparkplätze im neu geplanten Parkhaus wieder berücksichtigt werden.</p> <p><b>1.2</b> Es wird nach der Planung von E-Ladesäulen gefragt.</p> <p><b>1.3</b> Es wird nach dem Zeitpunkt der Baufertigstellung gefragt.</p> <p><b>1.4</b> Es wird nach der Anzahl der neuen Parkplätze gefragt.</p>	<p><b>1.1. Stellungnahme der Verwaltung:</b> Die vorhandenen Mitarbeiterparkplätze sind nicht gekündigt worden. Im Zuge eines Bodengutachtens musste der Parkplatz freigeräumt werden. Sobald die Fläche wieder mit Schotter bedeckt wurde, können die Mitarbeiter*innen den Parkplatz wieder nutzen.</p> <p><b>1.2. Stellungnahme der Verwaltung:</b> Da auch bei den Mitarbeiter*innen der St. Elisabeth-Gruppe die Anfrage nach E-Ladesäulen sehr hoch ist, sind bisher ca. 20 E-Ladesäulen geplant. Voraussichtlich werden es sogar noch mehr.</p> <p><b>1.3. Stellungnahme der Verwaltung:</b> Nach aktuellem Stand wird die Fertigstellung des Parkhauses im Laufe des Jahres 2022 erfolgen.</p> <p><b>1.4. Stellungnahme der Verwaltung:</b> Durch das Parkhaus werden ca. 214 neue Parkgelegenheiten geschaffen.</p>
<p><b>1.5</b> Es wird nach der Größe der geplanten Parkplätze gefragt.</p> <p><b>1.6</b> Es wird gefragt, ob behindertengerechte Parkplätze geplant werden.</p>	<p><b>1.5. Stellungnahme der Verwaltung:</b> Die Parkplätze werden eine Breite von 2,50m haben. Wenn ein Parkplatz an eine Wand angrenzt, wird die Breite erweitert.</p> <p><b>1.6. Stellungnahme der Verwaltung:</b> Es wird ausreichend behindertengerechte Stellplätze geben. Bei der Planung richtet man sich nach einem „Schlüssel“, sodass die Zahl den Normen entsprechen wird. Die beste Lösung wäre es, sie auf dem Parkplatz neben dem Parkhaus zu verwirklichen. Auch im Parkhaus sind behindertengerechte Parkplätze geplant.</p>

**II. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

**Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde im Zeitraum vom 16. Juli 2021 bis zum 16. August 2021 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Im Rahmen der Beteiligung gaben insgesamt 14 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange Stellungnahmen ab. Es gingen die folgenden 10 abwägungsrelevanten Eingaben mit substantiellem Inhalt ein. Sie werden wie folgt beantwortet:**

<p><b>2. Schreiben der Deutschen Telekom Technik GmbH vom 16.07.2021</b></p> <p>Durch das Planungsgebiet in Herne-Altenhöfen verläuft kein Richtfunk. Daher haben wir bezüglich unseres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:</p> <p>Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf oder per Mail an <a href="mailto:bauleitplanung@ericsson.com">bauleitplanung@ericsson.com</a></p>	<p><b>2. Stellungnahme der Verwaltung:</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und ihr wird gefolgt. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</b></p>
<p><b>3. Schreiben der Stadt Herne – FB Gesundheitsmanagement – Abteilung 43/2 vom 22.07.2021</b></p> <p>Aus Sicht des Fachbereichs Gesundheitsmanagement, Abteilung 43/2, sollen insbesondere die schalltechnischen Auswirkungen des Planverfahrens (vom Plangebiet ausgehende und von außen auf das Plangebiet einwirkende Immissionen) unter Berücksichtigung zusätzlicher Verkehrsaufkommen ermittelt und gesundheitlich bewertet werden.</p> <p>Durch die Planung und den Bau des Parkhauses und weiterer Parkflächen sind steigende Verkehrsströme zu erwarten, die möglicherweise zu einem zusätzlichen Aufkommen von Feinstaub und Schadstoffimmissionen und damit</p>	<p><b>3. Stellungnahme der Verwaltung:</b></p> <p><b>Den Hinweisen wird teilweise gefolgt. Die voraussichtlichen schall- und verkehrstechnischen Auswirkungen des Planverfahrens wurden gutachterlich untersucht.</b></p> <p>Im schalltechnischen Prognosegutachten von GRANER+PARTNER INGENIEURE (Stand November 2021) wurden die Geräuscheinwirkungen im Zusammenhang mit dem zukünftigen Betrieb eines Parkhauses am Marien Hospital in Herne untersucht: Beispielhaft für den Standort eines Parkhauses im nordöstlichen Bereich des Geländes wurden die Beurteilungspegel gemäß TA Lärm mit den zulässigen Immissionsrichtwerten verglichen und festgestellt, dass</p>

<p>einhergehenden negativen gesundheitlichen Folgen für die Anwohner führen können. Ein möglicher Anstieg von verkehrsbedingten Luftschadstoffen sollte daher aus unserer Sicht prognostiziert und ggfs. gutachterlich bewertet werden.</p>	<p>durch den Betrieb die Immissionsrichtwerte an den nächstgelegenen Wohnnutzungen um mind. 4,0 dB(A) (tags) und 2,0 dB(A) (nachts) unterschritten, also eingehalten werden. Im Bereich der Bettenzimmer des Marien Hospitals werden sie um 0,8 dB(A) tags und 3,8 dB(A) nachts unterschritten. Darüber hinaus wurden auch die kurzzeitigen Geräuschspitzen wie das Zuschlagen von Autotüren mit den zulässigen Maximalpegeln der TA Lärm verglichen und festgestellt, dass das Maximalpegelkriterium der TA Lärm ebenfalls mit 25,2 dB (tags) und 1,3 dB (nachts) unterschritten wird und damit erfüllt wird. Im Bereich der Bettenzimmer des Marien Hospitals werden die zulässigen Maximalpegel tagsüber um 20,0 dB(A) unterschritten, nachts wird der Maximalpegel für kurzzeitige Geräuschspitzen von 55,0 dB(A) eingehalten.</p> <p>Somit kann der zukünftige Betrieb eines Parkhauses in Übereinstimmung mit den Anforderungen an den Schallimmissionsschutz erfolgen. Unter Berücksichtigung der im Gutachten dargelegten Rahmenbedingungen ist die avisierte Neuordnung des ruhenden Verkehrs durch Errichtung eines Parkhauses grundsätzlich machbar. Eine exakte Abbildung der Auswirkungen und ggf. erforderlichen Schutzmaßnahmen kann abschließend nur im Rahmen eines anstehenden Baugenehmigungsverfahrens erfolgen.</p> <p>Gemäß dem Verkehrsgutachten für den B-Plan Nr. 269 ergibt sich durch das geprüfte Planszenario nur eine geringe Verkehrszunahme gegenüber dem Istzustand. Für die Spitzenstunden werden bei voller Auslastung der Parkplätze eine Zunahme von 50 Kfz/h im Zielverkehr und 52 Kfz/h im Quellverkehr prognostiziert.</p> <p>Der Straßenverkehr ist eine der Hauptemissionsquellen für Feinstaub und Stickoxide. Die im Rahmen der Luftreinhaltung eingeleiteten Maßnahmen haben allerdings zu einem deutlichen Rückgang der Belastung geführt. So werden die Grenzwerte für Feinstaub (PM10) schon seit längerem an allen Messstationen in NRW eingehalten, insbesondere auch an den verkehrsnahen Messstationen. Auch bei den Stickoxiden zeigt sich ein abnehmender Trend bei den Immissionswerten. Laut ersten Auswertungen des LANUV wurden in 2021 an allen Messstationen in NRW der Grenzwert für Stickstoffdioxid von 40 Mikrogramm/m<sup>3</sup> (Jahresmittelwert) eingehalten. Gleiches gilt für Herne, hier wurde in 2020 ein NO<sub>2</sub>-Jahresmittelwert von 35 Mikrogramm/m<sup>3</sup> gemessen, die Messwerte für 2021 stehen noch aus. Die Reduktion der Stickoxid-Belastung ist auf die fortschreitende Flottenerneuerung und Verbesserung der Fahrzeuge zurückzuführen.</p> <p>Aus den früheren Untersuchungen zum Luftreinhalteplan Ruhrgebiet Mitte ist auf den Straßen rund um das Marien Hospital kein Belastungs-Hotspot bekannt. Aufgrund der geringen Verkehrszunahme gegenüber dem Istzustand ist nicht von einer zunehmenden Immissionsbelastung am Marien Hospital auszugehen. Es ergibt sich deshalb kein Erfordernis einer gutachterlichen Untersuchung der</p>
---	---

Anlage 4 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

	Luftschadstoffimmissionen der durch das Planvorhaben hervorgerufenen Zusatzbelastung.
<p><b>5. Schreiben Stadt Herne – FB 55 – Stadtgrün vom 23.07.2021</b></p> <p>Der FB 55 hat keine Bedenken.</p> <p>Hinweis: Bereits vorhandene Bäume sind bei Bauarbeiten nach Baumschutzsatzung zu schützen.</p> <p>Vorschläge zur Festsetzung im Bebauungsplan/ zur Vereinbarung im Durchführungsvertrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verwendung von Schotterrassen, einer wassergebundenen Wegedecke oder versickerungsfähigem Pflaster bei Wegeverbindungen und Stellplätzen.</li> <li>• Extensive Dachbegrünung (Ausbaustufe Biodiversitätsdach) auf den Flachdächern von neuen oder renovierten Gebäuden bzw. Parkhäusern sowie die Begrünung von Fassaden, wie z.B. bei den geplanten Parkdecks.</li> <li>• Die Anlage von naturnah gestalteten Retentionsflächen zur Dachentwässerung integriert in die Grünanlagen, dort auch die Anlage von mehrjährigen Blühwiesen aus Regiosaatgut.</li> <li>• Bei den verbleibenden Parkplätzen sollten möglichst pro 5 Parkplätze ein Baum in die Stellplatzanlage integriert werden. Dabei ist zu beachten, dass die Baumscheiben nach dem Prinzip der Baumrigole errichtet werden sollten.</li> <li>• Die Verwendung von standortgerechten Gehölzen / Pflanzen bei allen Begrünungsmaßnahmen wird empfohlen.</li> </ul> <p>Der Fachbereich 55 begrüßt die ausdrücklichen Hinweise zur Berücksichtigung der Brutzeit gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie Maßnahmen zur Reduzierung der Gefahr vor Vogelkollision. Ob für die Einzelprojekte eine ASP erforderlich ist, wird im Rahmen des Bauantrages geprüft.</p> <p>Weitere Festsetzungsvorschläge sind wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Verwendung von insektenfreundlicher Beleuchtung (warmweiße LED, geschlossene Lampengehäuse, keine Abstrahlung nach oben)</li> <li>• Anbringung von Nisthilfen für gebäudebewohnende Vogel- und Fledermausarten</li> </ul>	<p><b>5. Stellungnahme der Verwaltung:</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und z.T. gefolgt.</b></p> <p>Im Bebauungsplan werden folgende Festsetzungen getroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt des Baumbestandes, insbesondere die Baum- und Gehölzgruppen im Süden und Westen des Plangebietes</li> <li>• Pflanzung neuer Bäume sowie</li> <li>• Dach- und Fassadenbegrünung.</li> </ul> <p>Als örtliche Bauvorschriften werden festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Material- und Farbauswahl unter Berücksichtigung minimaler Aufheizung sowie</li> <li>• Vermeidung von Bodenversiegelungen bei Verkehrsflächen und im Umfeld der Gebäude durch Verwendung von wasserdurchlässigen Materialien wie versickerungsfähigem Pflaster oder Rasengittersteinen bei Anlage neuer Stellplätze und Wegeverbindungen.</li> </ul>
<p><b>6. Schreiben der Stadt Herne – FB 51/5 – Umwelt und Stadtplanung – Untere Wasser-, Hafen- und Bodenschutzbehörde vom 29.07.2021 (a) und 11.08.2021 (b)</b></p>	<p><b>6. Stellungnahme der Verwaltung:</b></p>



## Anlage 4 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

<p>Die Möglichkeiten zur naturnahen Regenwasserbewirtschaftung sind wesentlich von den örtlichen Randbedingungen abhängig. Zu beachten sind unter anderem die hydrogeologischen Gegebenheiten.</p> <p>Die Ermittlung von hydrogeologischen und bodenkundlichen Grundlagendaten ist erforderlich, wenn als Element zur Regenwasserbewirtschaftung die gezielte Versickerung von Niederschlagswasser realisiert werden soll.</p> <p>Liegt im Plangebiet ein Altlastenverdacht oder ein Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung vor bzw. wurde eine Altlast oder eine schädliche Bodenveränderung festgestellt, so ist eine Versickerung von Niederschlagswasser ohne vorherige abschließende Klärung der Situation bzw. Sanierung grundsätzlich ausgeschlossen.</p> <p>(10.08.2021, Schnepel/Klee)</p>	<p>&amp; Knüfermann 2004). Jedoch sind die oben genannten Eintragungen im Altlastenkataster, Ungewissheit über die Speicherkapazität der heterogenen Bodenschichten sowie die nicht konkret bekannte maximale Höhenlage des Grundwasserspiegels Gründe für die ergänzende Entwässerung in das Kanalnetz.</p> <p>Im Mai 2021 wurden im Zuge der vorliegenden gutachterlichen Untersuchungen partiell prägende Feinkornanteile mit schwacher bis geringer Durchlässigkeit gefunden. Dies bestätigt die oben genannte begrenzte Versickerungskapazität des Bodens, da die Bodendurchlässigkeit für eine wirtschaftliche Einleitung der gesamten Wassermengen nach ATV-Merkblatt 138 (2005) nicht gegeben ist.</p>
<p><b>7. Schreiben der Stadt Herne – FB 53 – SEH –Tiefbau und Verkehr vom 12.08.2021</b></p> <p>Vom Grundsatz her bestehen keine Bedenken unter Berücksichtigung folgender Hinweise:</p> <p>In Anbetracht des Parkdrucks im Umfeld ist der Bau eines Parkhauses begrüßenswert.</p> <p>Die Erschließungssituation an dem kleinen Hölkeskampring hinsichtlich der Zufahrt ist darzustellen.</p> <p>Unabhängig davon bleiben die Ergebnisse des in Bearbeitung befindlichen Verkehrsgutachtens abzuwarten. Die darin empfohlenen Maßnahmen sind mit dem FB 53 abzustimmen und ggf. auf Veranlassung des Vorhabenträgers durchzuführen.</p>	<p><b>7. Stellungnahme der Verwaltung:</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Erschließung der dem Krankenhaus zugehörigen Gebäude und Einrichtungen erfolgt weiterhin über den „kleinen“ Hölkeskampring, welcher als Einbahnstraße in Fahrtrichtung Westen parallel zum nördlich verlaufenden Hölkeskampring verläuft, Das Hospiz wird weiterhin über die Jean-Vogel-Straße erschlossen, das Altenwohnheim über die Altenhöfener Straße.</p> <p>Die Ein- und Ausfahrt von Stellplätzen und Garagen (wie einem Parkhaus) ist zum „kleinen“ Hölkeskampring vorgesehen, wodurch das Verkehrsaufkommen im Bereich des Krankenhausgrundstücks möglichst geringgehalten wird. Aufgrund der Einbahnstraßenregelung des „kleinen“ Hölkeskampringes in Richtung Westen können Ein- und Ausfahrt jeweils nur in Fahrtrichtung links führen. Auf Grundlage der Planungsvariante mit Errichtung eines Parkhauses im nordöstlichen Plangebiet sowie baulichen Erweiterungen von Klinik und Hospiz wurde die Verkehrsuntersuchung durchgeführt.</p> <p>Durch perspektivisch weitere mögliche Maßnahmen im Einfahrtsbereich des Krankenhauses, wie die Neuorganisation bestehender Stellplatzflächen, kann der Bereich der Liegendkrankenfahrten im nördlichen Gebäudekomplex des Marien Hospitals optimiert werden. So können die Liegendkrankenfahrten getrennt vom Besucherverkehr abgewickelt werden.</p> <p>Durch die beschriebenen Maßnahmen bietet sich die Möglichkeit, in Zukunft ein bedarfsgerechtes Stellplatzangebot zur Verfügung zu stellen und den ruhenden Verkehr im nördlichen Bereich des Krankenhausgrundstücks zu konzentrieren.</p>

	<p>Dem Verkehrsgutachten zufolge kann der aus dem Planszenario resultierende Verkehr ohne erhebliche Beeinträchtigungen abgewickelt werden (Brilon Bondzio Weiser, Stand Januar 2022). Im Zuge der weiteren Planungen sind die erforderlichen Sichtweiten beim Einbiegen vom Vorhabengrundstück in den „kleinen“ Hölkeskampring zu berücksichtigen.</p>
<p><b>8. Schreiben der Emschergenossenschaft vom 13.08.2021</b></p> <p>...Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen keine Bedenken. Die folgenden Hinweise sind zu beachten:</p> <p>Wir bitten bei der Planung des Parkhauses und Erweiterungsflächen des Marienhospitals alle Möglichkeiten der naturnahen Regenwasserbewirtschaftung zu berücksichtigen. Insbesondere die Retention von Niederschlagswasser (z.B. durch Gründächer und Fassadenbegrünung) muss berücksichtigt werden. Dies gilt auch für Parkplatzflächen, wobei hier der Trennerlass zu berücksichtigen ist. Das Niederschlagswasser sollte auf keinen Fall über die Kanalisation abgeleitet werden.</p>	<p><b>8. Stellungnahme der Verwaltung:</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und z.T. gefolgt.</b></p> <p>Entsprechend den Ausführungen zur 6. Stellungnahme ist eine Rückhaltung des Niederschlagswassers zur Reduzierung der Belastung des öffentlichen Kanalnetzes vorgesehen. Auch eine Begrünung von geschlossenen Außenwänden von Garagen sowie von Dächern neuer oder baulich zu verändernder Gebäudeteile wird festgesetzt.</p> <p>Aus den zur 6. Stellungnahme erläuterten Gründen werden darüberhinausgehende Mengen an Niederschlagswasser in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet.</p>
<p><b>9. Schreiben der Stadt Herne – FB 51/4 – Umwelt und Stadtplanung –Klima- und Immissionsschutz, Abfallwirtschaft vom 16.08.2021 (Nachtrag)</b></p> <p>Gewerblicher Immissionsschutz:</p> <p>Aufgrund der Nähe zur Wohnbebauung ist ein Schalltechnisches Gutachten erforderlich.</p> <p>Bereich: Stadtklima/Luftreinhaltung und Seveso-III</p> <p>Stadtklima In der Klimaanalysekarte Herne des RVR ist der Planbereich als "Stadtklima" ausgewiesen. Allgemein kennzeichnend für das Stadtklima ist eine überwiegend dichte, geschlossene Bebauung mit meist hohen Baukörpern und engen Straßen mit vermehrt häuserschluchtartigem Charakter. Während</p>	<p><b>9. Stellungnahme der Verwaltung:</b></p> <p><b>Dem Hinweis wird gefolgt.</b></p> <p>Ein Schalltechnisches Gutachten wurde erstellt. Dieses prognostiziert für das Planszenario, dass die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte alle unterschritten, d.h. erfüllt werden (siehe 3. Stellungnahme). Unter Berücksichtigung des geprüften Planszenarios mit einem Parkhaus im nordöstlichen Bereich des Plangebietes und der Nähe zur Wohnbebauung wurden Schallschutzmaßnahmen für das Parkhaus vorgegeben. Eine exakte Abbildung der Auswirkungen und ggf. erforderlichen Schutzmaßnahmen muss im Rahmen eines anstehenden Baugenehmigungsverfahrens erfolgen.</p> <p><b>Die Hinweise werden in die Planunterlagen aufgenommen.</b></p> <p>Darüber hinaus wurde im Rahmen eines Klimagutachtens eine mikroskalige Klimasimulation für das derzeit aktuelle Planszenario durchgeführt. Dessen Ergebnisse zeigen, dass sich die klimatischen Veränderungen weitgehend lokal auf das Untersuchungsgebiet beschränken. Es ist eine sehr leichte Auswirkung auf den angrenzenden Hölkeskampring feststellbar. Bei einer Anströmrichtung</p>

## Anlage 4 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

austauscharmen Strahlungsnächten kommt es bedingt durch den hohen Versiegelungsgrad (50 – 70 %), die hohen Oberflächenrauigkeiten und die geringen Grünflächenanteile zu einer Zunahme der Überwärmung. Die dichte städtische Bebauung verursacht somit ausgeprägte Wärmeinseln mit eingeschränkten Austauschbedingungen, die z. T. mit ungünstigen bioklimatischen Verhältnissen und hoher Luftbelastung verbunden sind.

Die östlich/südöstlich befindlichen Grün- und Freiflächen machen sich in ihrer Klimadynamik, wenn auch abgeschwächt, auch im Planbereich bemerkbar. Bezogen auf die Situation während einer autochthonen (austauscharmen) Wetterlage zeigt sich dieser Einfluss durch:

- Die nächtliche bodennahe Lufttemperatur liegt 2-3 °C unter dem nördlich angrenzenden Innenstadtbereich, entsprechend höher ist die nächtliche Abkühlungsrate.
- Das auf der Grün- und Freifläche entstehende autochthone Windfeld erreicht, wenn auch deutlich abgeschwächt, den Planbereich. Daraus resultiert für den Planbereich ein schwacher (im Süden auch mittlerer) Kaltluftvolumenstrom.

Im Fall einer allochthonen (austauschstarke) Wetterlage ist die Durchlüftungssituation im Planbereich durch die bauliche Dichte im Vergleich mit den raugkeitsarmen landwirtschaftlichen Flächen im Südosten der Stadt deutlich herabgesetzt.

Laut Klimaprojektion für 2100 wird es im Stadtgebiet von Herne zu einer deutlichen Ausweitung der Wärmeinselbereiche kommen. Der Planbereich wird dann innerhalb einer städtischen Wärmeinsel liegen.

Klimafolgenanpassung (das Ergebnis des Klimachecks ist als Anhang beigefügt)

In der Handlungskarte Klimafolgenanpassung liegt der Planbereich in der unmarkierten (graue) Zone. Zur grauen Zone gehören solche Bereiche, die keine oder nur eine sehr geringe Betroffenheit durch nächtliche Hitzebelastung aufweisen, bei Extremniederschlägen nicht direkt überflutet werden und großflächige Freiräume ohne besondere stadtklimatische Beziehungen.

Grundsätzlich ist es aber auch für diese Flächen mit Blick auf die Zukunft wünschenswert, dass mögliche Änderungen des Klimas und potenziell damit verbundene notwendige Anpassungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Allgemein bewirken Klimaanpassungsmaßnahmen eine Erhöhung der Aufenthaltsqualität und damit eine Aufwertung des Quartiers bzw. Aufenthaltsortes. Im Planbereich befinden sich ein großes Krankenhaus, ein Hospiz und ein Altenwohnheim. Damit verbunden ist der Aufenthalt einer größeren Anzahl von gegenüber Hitzestress besonders empfindliche Personen im Planbereich. Vor dem Hintergrund, dass neue Baukörper im Plangebiet

aus Ost während einer Hitzewetterlage ist eine schwach ausgeprägte kühle Luftfahne erkennbar, die über 200 m weit bis zum Rand des Modellgebietes in westliche Richtung reicht. Zur Vorbeugung dessen werden mehrere Klimaanpassungsmaßnahmen vorgenommen.

Die folgenden Maßnahmen zur Reduzierung der Hitzebelastungen im Untersuchungsgebiet werden aus den Empfehlungen des Klimagutachtens abgeleitet: Planungsrechtlich als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB sowie über die Begrenzung von Stellplätzen und Garagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen gesichert werden:

- Erhalt des Baumbestandes, insbesondere die Baum- und Gehölzgruppen im Süden und Westen des Plangebietes
- Pflanzung neuer Bäume sowie
- Dach- und Fassadenbegrünung.

Als örtliche Bauvorschriften werden im Bebauungsplan festgesetzt:

- Material- und Farbauswahl unter Berücksichtigung minimaler Aufheizung sowie
- Vermeidung von Bodenversiegelungen bei Verkehrsflächen und im Umfeld der Gebäude durch Verwendung von wasserdurchlässigen Materialien wie versickerungsfähigem Pflaster oder Rasengittersteinen bei Anlage neuer Stellplätze und Wegeverbindungen.

## Anlage 4 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

errichtet werden sollen, muss vordringliches Ziel der Klimafolgenanpassungsmaßnahmen deshalb sein, Vorsorge gegen eine zunehmende Hitzebelastung am Standort zu treffen.

Beispiele für mögliche Anpassungsmaßnahmen zur Vermeidung gegen zunehmende Hitzebelastung:

- Begrünungsmaßnahmen (Dach, Fassaden)
- Verwendung heller Materialien und Farben beim Parkdeck und Parkhaus und Wegfall der dunkel asphaltierten Parkflächen Gründach
- Regenwassermanagement (Erhöhung der Verdunstung)

### Mikroskalige Modellrechnung

Die Größe des Planbereichs erfüllt das Kriterium für die Notwendigkeit einer mikroskaligen Klimasimulation (> 0,5 ha).

### Starkregengefährdung

Im südlichen Teil des Planbereichs besteht eine mäßige und kleinräumig auch sehr hohe Starkregengefährdung ab Tn 30a.

### Luftreinhaltung

Als wesentliche Emissionsquellen im Planbereich kommen der Kfz. Verkehr und Gebäudeheizungen in Betracht. Im Rahmen der damaligen Untersuchungen zum Luftreinhalteplan Ruhrgebiet wurde im Planbereich selbst oder im weiter umgebenden Bereich (Hölkes-kampring, Altenhöfener Straße) kein Belastungshotspot ermittelt. In der Tendenz ist die Luftbelastung, gemessen an den Schadstoffen Feinstaub PM10 und Stickstoffdioxid NO<sub>2</sub>, rückläufig.

Messwerte über die Immissionsbelastung im Planbereich liegen nicht vor, von einer besonderen Belastungssituation ist nicht auszugehen. Grundsätzlich ist eine für den hiesigen Ballungsraum typische Luftbelastung anzunehmen, wie sie von den aktuellen Luftbelastungswerten der LANUV Messstationen für den städtischen Hintergrund repräsentiert werden.

### Abstandsgebot Seveso-III-Richtlinie

Der Planbereich liegt nicht in der Nähe einer Anlage die einen Betriebsbereich im Sinne des Störfallrechts darstellt. Weitere Betrachtungen über die Verträglichkeit des Vorhabens unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG / Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie sind deshalb nicht erforderlich.

### Umweltverträglichkeit/Umweltbericht

Der zurzeit gültige Bebauungsplan Nr. 10 1. Änderung wurde 2004, entsprechend der damaligen Rechtsgrundlagen (Überangsregelung), ohne Umweltbericht als Satzung beschlossen.

**Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach §13a aufgestellt, da er die entsprechenden Kriterien für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung erfüllt:**

## Anlage 4 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

<p>Nach aktuellem Kenntnisstand soll der Bebauungsplan im Regelverfahren, und daher mit Umweltbericht aufgestellt werden. Bei der Beauftragung und Bearbeitung des Umweltberichtes ist die Sb. UVP/Umweltplanung (Frau Agatz – 2654) zu beteiligen.</p> <p>Die Erstellung des Umweltberichtes ist in enger Abstimmung mit dem FB 51/4 vorzunehmen. Insbesondere wird auf die erforderliche, intensive Berücksichtigung der Aspekte „Klimaschutz und Klimaanpassung“ (siehe Hinweise oben) auch im Umweltbericht und bei der Ermittlung von Eingriff- und Ausgleichsbilanzen hingewiesen. Dem FB 51/4 liegen mit verschiedenen Grundlagen und Konzepten aktuelle Informationen vor, die heranzuziehen sind.</p> <p>Anhänge:          BP 269_Marienhospital_Stand_§ 4-1_Ergebnisbeschreibung_          Klimafolgenanpassung          B-Plan 269_Marienhospital_frühzeitige-Beteiligung</p>	<p>Da die festgesetzte Grundfläche mehr als 20.000 qm beträgt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 BauGB durchgeführt. Die Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen werden. Infolgedessen ist keine Erstellung eines Umweltberichtes notwendig. Die Ergebnisse der Vorprüfung wurden mit dem Fachbereich 51/4 abgestimmt.</p> <p>Die Abhandlung der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen ist in der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführt.</p> <p>Die Ergebnisse des klimatischen Gutachtens und deren weitere Berücksichtigung im Planungsverfahren beziehen die Aspekte zu Klimaschutz und -anpassung umfassend ein.</p>
<p><b>9.1 Anhang zur Stellungnahme der Stadt Herne – FB 51/4 – Umwelt und Stadtplanung –Klima- und Immissionsschutz, Abfallwirtschaft vom 16.08.2021</b></p> <p>Ergebnis Bewertung Klimafolgenanpassung (Klimacheck):</p> <p><i>Übereinstimmung mit dem Abschnitt Stadtklima der Stellungnahme</i></p> <p>KlimaanpassungsAmpel</p> <p>Der Klimacheck zeigt in der Planungsphase der frühzeitigen Beteiligung zunächst den Umfang der Handlungsnotwendigkeit aus Sicht der Klimafolgenanpassung auf. Zum derzeitigen Planungsstand sind noch keine Anpassungsmaßnahmen bekannt und im Ergebnis des Klimachecks berücksichtigt. Vor diesem Hintergrund wird die Ausgangssituation als „nicht ausreichend klimangepasst“ bewertet.</p>	<p><b>9.1 Stellungnahme der Verwaltung:</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Aus dem klimatischen Gutachten werden folgende Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung berücksichtigt bzw. im Bebauungsplan festgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Extensive Dachbegrünung auf den Dächern von neuen oder baulich zu verändernden Gebäudeteilen</li> <li>• Begrünung von geschlossenen Außenwänden von Garagen</li> <li>• Helle Materialien und Farben der Fassaden für eine geringe Aufheizung</li> <li>• Pflanzung von standortgerechten Bäumen innerhalb des Plangebietes</li> <li>• Verwendung von versickerungsfähigem Pflaster oder Rasengittersteinen bei Anlage neuer Stellplätze und Wegeverbindungen</li> <li>• Erhalt des Baumbestandes, insbesondere im Süden und Westen des Plangebietes</li> </ul>
<p><b>10. Schreiben der Stadtwerke Herne AG – Gasversorgung vom 16.08.2021</b></p> <p>Bezugnehmend auf Ihr Bauvorhaben teilen wir Ihnen mit, das unsererseits keine Vorwände vorzubringen sind.</p>	<p><b>10. Stellungnahme der Verwaltung:</b></p> <p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich daraus nicht.</b></p>

Anlage 4 – Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag der Verwaltung

<p>Bei der Planung von Baumstandorten bitten wir Sie, uns rechtzeitig mit einzubringen. Falls unsere Anlagen davon betroffen sind bitten wir um rechtzeitige Absprache.</p>	
<p><b>11. Schreiben der Stadt Herne – FB 44/1 – Öffentliche Ordnung vom 13.09.2021</b></p> <p>Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der Kampfmittelbeseitigung keine Bedenken.</p> <p>Das Vorhaben liegt in einem Bombenabwurfgebiet.</p> <p>Vermutliche Bombenblindgänger-Einschlagstellen sind bei den Luftbildauswertungen für die Bereiche der Vorhaben nicht erkannt worden.</p> <p>Aufgrund der im Rahmen der Luftbildauswertungen festgestellten Dichte der Bombenabwürfe und der Tatsache, dass die vorhandenen Luftbilder nicht immer den letzten Stand der Bombenangriffe darstellen und auch nicht alle Angriffe bildlich erfasst wurden, sind aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung folgende Hinweise zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Die ausgehobene Baugrube bzw. die für die Bebauung vorgesehene Fläche kann vor der Fortführung aller weiteren Arbeiten durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe der Bezirksregierung Arnsberg systematisch nach Kampfmitteln abgesucht werden. Zur Koordinierung dieser Sucharbeit sowie Ihrer Bauarbeiten ist es empfehlenswert, dem Fachbereich Öffentliche Ordnung den Fertigstellungstermin der Baugrube 5 Werktage vorher unter der Rufnummer 02323/16-2757, 02323/16-2324 oder 02323/16-2753 mitzuteilen. Die Fortführung der Bauarbeiten kann erst nach Freigabe durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe der Bezirksregierung Arnsberg erfolgen.</li><li>2. Werden bei Durchführung des Bauvorhabens außergewöhnliche Verfärbungen des Erdaushubes oder verdächtige Gegenstände festgestellt, sollten die Arbeiten sofort eingestellt und der Fachbereich Öffentliche Ordnung unter der Rufnummer 02323/16-2757, 02323/16-2324 oder 02323/16-2753 verständigt werden.</li></ol> <p>Die Beachtung dieser Hinweise wird dringend empfohlen, weil nur mit einer Sondierung nach Kampfmitteln eine wahrscheinliche Kampfmittelfreiheit des gesamten Vorhabens zu gewährleisten ist.</p>	<p><b>11. Stellungnahme der Verwaltung:</b></p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Hinweise werden in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen.</b></p>

<p><b>12. Schreiben der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW vom 14.09.2021</b></p> <p>Zu den bergbaulichen Verhältnissen im Planbereich erhalten Sie folgende Hinweise:</p> <p>Die Bebauungsplanfläche liegt über dem auf Steinkohle und Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Shamrock 1“ im Eigentum der E.ON SE (Anschrift: E.ON SE, Mining Management, Brüsseler Platz 1 in 45131 Essen oder zentrale E-Mailadresse mining@eon.com).</p> <p>Ferner liegt das Plangebiet über dem Bewilligungsfeld „Shamrock Gas“. Die Bewilligung gewährt das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen. Rechtsinhaberin der Bewilligung ist Minegas GmbH, Rüttenscheider Straße 1-3 in 45128 Essen.</p> <p>Die Einwirkungen des im Bereich bzw. Umfeld umgegangenen senkungsauslösenden Steinkohlenbergbaus sind nach allgemeiner Lehrmeinung inzwischen abgeklungen. Dennoch ist diesbezüglich eine Beteiligung der o. gen. E.ON SE sowie der RAG AKTIENGESELLSCHAFT, Im Welterbe 10 in 45141 Essen notwendig.</p> <p>Eine Anfrage bezüglich des Bewilligungsfeldes auf Kohlenwasserstoffe ist aus hiesiger Sicht entbehrlich, da Bergschäden infolge von Bodenbewegungen bei der beantragten Art der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen nicht zu erwarten sind.</p>	<p><b>12. Stellungnahme der Verwaltung:</b></p> <p><b>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Hinweise werden in den Textteil des Bebauungsplans aufgenommen.</b></p>
---	---